



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Jugendordnung(JO)

§ 1-Name und Wesen

Die Jugendarbeit im Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V. (RBW) umfasst die rugbyspielende Jugend aller Altersklassen der im RBW zusammengeschlossenen Vereine und Schulsportgruppen. Sie führt ihre Arbeit unter Berücksichtigung der Satzung des RBW und selbstständig auf Grundlage dieser Jugendordnung (JO) durch.

§ 2 - Mitgliedschaft

Mitglieder der RBW-Jugend sind alle Jugendabteilungen der Vereine und Schulsportgruppen, die dem RBW angeschlossen sind.

§ 3 - Jugendausschuss

Die Leitung der Jugendarbeit im RBW wird durch den Jugendausschuss wahrgenommen.

§ 4 - Aufgaben

Der Jugendausschuss ist für die gesamte Verbandsjugendarbeit verantwortlich. Er hat die Durchführung seiner Arbeit mit dem Vorstand des RBW abzustimmen. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a.) Die Vertretung der Belange der RBW-Jugend im In- und Ausland, gegenüber dem DRV, der DRJ, den Sportbundjugenden und anderen Organisationen.
- b.) Die Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere die Durchführung des Punktspielbetriebs der Jugendrunden in Baden-Württemberg.
- c.) Die planmäßige Werbung, Verbreitung und Förderung des Nachwuchsrugbys, besonders als Schulsport in Baden-Württemberg.
- d.) Die Förderung der zur Verbreitung des Rugbyspiels unerlässlichen Ausbildung von Lehrkräften und Übungsleitern.
- e.) Die sozial- und sportpolitische Bildung der Jugendlichen.
- f.) Die Öffentlichkeitsarbeit.
- g.) Die RBW-Jugend verpflichtet sich zu einem respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und bekämpft jegliche Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die RBW-Jugend handelt gemäß des Ehrenkodex des Badischen Sportbundes Nord.
- h.) die RBW-Jugend toleriert keine extremistischen Erscheinungsformen und Verhaltensweisen, die den demokratischen Grundwerten widersprechen. Die RBW- Jugend steht für Partizipation, Integration, Fair Play und einen dopingfreien Sport.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

§ 5 - Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss des RBW besteht aus (die Bezeichnung gilt stets für Frauen und Männer gleichermaßen):

- a.) dem Jugendwart,
- b.) dem Staffelleiter U8 bis U12,
- c.) dem Staffelleiter U14 bis U18. Er ist ständiger Vertreter des Jugendwartes.
- d.) dem Schriftwart.
- e.) dem Sportwart. Er ist Antidoping-Beauftragter.
- f.) dem Kassenwart.
- g.) dem Pressewart.
- h.) dem Schulsport-Beauftragten.
- i.) dem Jugendsprecher.
- j.) dem Landestrainer.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden alljährlich auf der Hauptausschuss-Sitzung in zwei Raten für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Als zwei Jahre gilt die Zeitspanne zwischen drei Hauptausschuss-Sitzungen. Auf eine Person können höchstens zwei Ämter vereinigt werden. Zusätzlich können Einzelpersonen für besondere Aufgaben vom Jugendausschuss kooptiert werden. Der Landestrainer wird vom RBW-Vorstand bestellt.

1. Rate:

Jugendwart, Staffelleiter U8 bis U12, Schriftwart, Schulsport-Beauftragter.

2. Rate:

Staffelleiter U14 bis U18 (Vertreter des Jugendwartes), Sportwart, Kassenwart, Pressewart.

Die erste Rate wird bei einer Hauptausschuss-Sitzung in ungeraden Jahren, die zweite Rate bei einer Hauptausschuss-Sitzung in geraden Jahren gewählt. Der Jugendsprecher wird jedes Jahr vom Sportwart und Landestrainer nominiert. Bei Vakanz eines Postens kann eine Wahl auch im Rahmen der jeweils nicht anstehenden Rate stattfinden. Die Amtszeit dieses Amtsträgers ist für die erste Periode damit auf ein Jahr begrenzt.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben nach der Satzung und den Ordnungen des RBW, nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland sowie den Beschlüssen der Hauptausschuss-Sitzungen. Er gestaltet seine Arbeit in eigener Verantwortung.

Der Jugendausschuss vertritt den RBW in allen Nachwuchsangelegenheiten. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Die Vertretung des RBW im In- und Ausland sowie gegenüber anderen Organisationen;
- b.) Die Durchführung von Sportveranstaltungen mit RBW-Beteiligung;
- c.) Die Wahrnehmung der in § 4 dieser Ordnung umrissenen Aufgaben.

Der Jugendwart ist Mitglied des RBW-Vorstandes und vertritt den Jugendausschuss. Er ist Delegierter bei anderen Organisationen in allen Nachwuchsangelegenheiten. Er hat das Recht, Sitzungen des Jugendausschusses und der Vereinsjugendleiter (Jugendleitersitzungen) einzuberufen. Er leitet alle Sitzungen und Versammlungen.

Der Staffelleiter U8 bis U12 ist für die Planung und Durchführung der Kinder-Turniere im RBW verantwortlich.

Der Staffelleiter U14 bis U18 ist für die Planung und Durchführung des Punktspielbetriebs der Nachwuchsrunden im RBW verantwortlich. Darüber hinaus obliegt ihm die ständige Vertretung des Jugendwarts.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Der Schriftwart führt den Schriftverkehr des Jugendausschusses und die Protokolle. Die Beurkundung erfolgt durch die Unterschrift des Jugendwarts. Alle Mitteilungen in Verbandsangelegenheiten müssen schriftlich erfolgen.

Der Sportwart ist für die Leitung der Nachwuchs-Auswahlmannschaften verantwortlich und wirkt als Antidoping-Beauftragter des RBW in der Koordination der Antidoping-Maßnahmen und der Prävention.

Der Kassenwart führt alle Kassengeschäfte. Zahlungen sind nur nach Gegenzeichnung durch den Jugendwart zu leisten.

Der Pressewart ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Schulsport-Beauftragte ist für die Einführung und Aufrechterhaltung des Rugbyspiels an den Schulen verantwortlich.

Der Jugendsprecher ist der Repräsentant der Nachwuchs-Auswahlmannschaften des RBW und wird von diesen gewählt. Er gibt Anregungen an den Jugendausschuss weiter.

Der RBW bestellt einen Landestrainer, dem die Auswahltrainer unterstehen. Der Landestrainer ist für die Auswahltrainings verantwortlich und benennt in Absprache mit den Auswahltrainern die Landeskader. Weitere Aufgaben sind in seinem Arbeitsvertrag geregelt.

§ 6 - Die Hauptausschuss-Sitzung

Die Hauptausschuss-Sitzung umfasst die Mitglieder des Jugendausschusses, die Vereinsjugendleiter, den Landestrainer und die Auswahltrainer. Sie muss jährlich innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung des RBW stattfinden. Die Einladung muss zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung an die Teilnehmer ergehen und auf der Homepage des RBW veröffentlicht werden. Anträge zur Hauptausschuss-Sitzung müssen dem Jugendausschuss eine Woche vor der Hauptausschuss-Sitzung schriftlich zugegangen sein.

Jede ordnungsgemäße einberufene Hauptausschuss-Sitzung ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung der Ordentlichen Mitgliederversammlung des RBW.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Feststellung der Tagesordnung.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptausschuss-Sitzung.
3. Erstattung der Jahresberichte der Ausschussmitglieder.
4. Entlastung des Jugendausschusses.
5. Wahlen.
6. Anträge.
7. Verschiedenes.

§ 7 - Die Jugendleitersitzung

Sitzungen der Vereinsjugendleiter finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Jugendwart einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Vereinsjugendleitern muss der Jugendwart eine Jugendleitersitzung einberufen. Alle in einer Jugendleitersitzung behandelten Fragen müssen zur Abstimmung gestellt werden, falls der Jugendwart oder mindestens zwei Vereinsjugendleiter dies beantragen.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

§ 8 - Die Außerordentliche Hauptausschuss-Sitzung

Eine Außerordentliche Hauptausschuss-Sitzung muss auf Beschluss des Jugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vereinsjugendleitern unter Angabe, der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte und mit eingehender Begründung innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Die Einladung muss durch den Jugendwart unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich ergehen. Im Übrigen findet § 6 dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

§ 9 - Stimmrecht

Bei Abstimmungen des Jugendausschusses hat jedes Mitglied des Ausschusses eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Jugendwartes den Ausschlag.

Bei Abstimmungen in den Jugendleiter- und Hauptausschuss-Sitzungen haben der Jugendwart, die Staffelleiter, der Schriftwart, der Sportwart, der Kassenwart, der Pressewart, der Schulsport-Beauftragte und der Jugendsprecher sowie die Jugendleiter der Vereine je eine Stimme. Sind zwei Ämter auf eine Person vereinigt, so hat diese Person nur eine Stimme.

Bei Abstimmungen gemäß § 6 Ziffern 2, 4 und 5 dieser Ordnung hat der Jugendausschuss keine Stimme. Anträge auf Änderung dieser Ordnung und der Jugendspielordnung des RBW bedürfen zu ihrer Annahme zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes des RBW.

Bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt.

§ 10 - Verstöße

Für Verstöße gegen diese Ordnung und die Jugendspielordnung des RBW wird der Betroffene mit einer Geldbuße belegt. Die Höhe dieser Geldbuße beträgt bis zu € 500,00 (in Worten: fünfhundert Euro).

§ 11 - Rechtsmittel

Gegen einen Beschluss des Jugendausschusses steht dem Betroffenen das Recht zu, eine Entscheidung des RBW-Vorstandes zu verlangen. Diese Entscheidung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sieben Tagen nach Zugang des schriftlichen Beschlusses in dreifacher Ausführung beim RBW-Vorstand beantragt werden. Vor einer Entscheidung hat der RBW-Vorstand den Jugendausschuss zu hören.

Im Übrigen gilt die Rechtsordnung des RBW.